## 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und TöB

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg – Schreiben vom 28.05.2021		
	Der Geltungsbereich der Planänderung liegt über zwei bereits erloschenen Bergwerksfeldern, deren letzte Eigentümer nicht mehr erreichbar sind. Im Planbereich ist gemäß den Unterlagen kein umgegangener Bergbau dokumentiert.  Im Planbereich streicht ein etwa in Südwest-Nordost-Richtung verlaufendes Steinkohleflöz vermutlich an der Tagesoberfläche aus.  Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Planbereich widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder sog. Uraltbergbau stattgefunden haben könnte, der tagesbruchauslösend sei kann. Dies kann durch Erkundungsmaßnahmen ausgeräumt werden.  Es wird empfohlen, im Planbereich auf altbergbauliche Hinweise wie Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche, Risse in Gebäuden, Absenkungen oder Vegetationsstörungen zu achten. Bei Erdarbeiten, wie dem Aushub von Baugruben, sollte auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Es kann eine Baugrunduntersuchung erforderlich sein. In diesen Fällen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.  Der Planbereich liegt darüber hinaus über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Kreuz Aachen" sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken "Aachen-Weisweiler" zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Erdwärme". Diese Erlaubnisse gestatten noch keine konkreten Maßnahmen.	In der Begründung zur Planänderung sind Informationen zum Bergbau aufgenommen worden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP 2009) sind bereits Ausführungen zum Bergbau enthalten, so dass diesem Thema ausreichend Rechnung getragen wird. EBV GmbH und RWE Power AG wurden beteiligt. EBV GmbH hat zum Bergbau keine Bedenken vorgebracht (siehe Punkt 11) und RWE Power AG hat keine Stellungnahme abgegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 23.11.2009		
	Die Stellungnahme des KBD bezieht sich auf den Propsteier Wald. Eine Auswertung des Propsteier Waldes war nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Plangebiet vorliegen.  Der Propsteier Wald liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. Aus diesem Grund wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen.  Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen	Dieser Sachverhalt wurde in die Begründung aufgenommen. Der Umgang mit möglichen Kampfmitteln ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	usw. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Wenn Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.		
3.	Geologischer Dienst NRW – Schreiben vom 28.05.2021		
	Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrund- klasse T. Die Erdbebengefährdung ist bei der Planung und Bemessung von Ge- bäuden bzw. Hochbauten zu berücksichtigen und die jeweils gültigen Regel- werke sind zu beachten.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde – S	chreiben vom 17.05.2021 und Mail vom 17.07.2023	
4.1	Schreiben vom 17.05.2021		
	Es werden erhebliche Bedenken vorgebracht.  Das gesamte Plangebiet mit 4,62 ha stellt gemäß dem Stellungnehmer eine Waldfläche dar, im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Waldfläche ausgewiesen. Davon ist ca. 1,1 ha mit Wald bestockt und die restliche Fläche ist versiegelt und als zukünftige Waldfläche dargestellt.  Die geplante Umwandlung dieser Waldfläche ist von der Forstbehörde zu genehmigen und darüber hinaus ist hierfür ein Ausgleich erforderlich.	Diese Bedenken sind mit der nachfolgenden Stellungnahme vom 17.07.2023 ausgeräumt worden, siehe Punkt 4.2.  Aufgrund der militärischen Nutzung ist die Teilfläche, die im FNP als "Sonderbaufläche Solarpark" dargestellt werden soll, bereits seit vielen Jahren versiegelt und ist daher faktisch der Wald- bzw. Forstnutzung entzogen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	Mail vom 17.07.2023		
r.2	Es werden keine Bedenken gegen die Planänderung vorgetragen. Die geplante Sonderbaufläche ist versiegelt und stellt kein Wald im Sinne des Gesetzes dar. Es ist kein Verfahren zur Waldumwandlung und kein Ausgleich mit einer Ersatzaufforstung erforderlich.  Die im Schreiben vom 17.05.2021 vorgetragenen Bedenken sind hinfällig.	Zum Schreiben vom 17.05.2021 siehe Punkt 4.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Mail vom 08.06.2021		
J.	, ,		
	Das LVR sieht keine erkennbaren Konflikte mit dem Bodendenkmalschutz. Dies stellt nur eine Prognose dar, weil die Fläche bisher noch nicht untersucht wurde.	Die Stellungnahme ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	In den Planunterlagen soll ein Hinweis aufgenommen werden, wie vorzugehen ist, wenn bei Bodenarbeiten archäologische Befunde bzw. Funde auftreten.	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.  Der Bodendenkmalschutz ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans bereits abgehandelt worden.	
6.	Stadt Stolberg – Schreiben vom 02.06.2021 und 19.07.2023	<u> </u>	
6.1	Schreiben vom 02.06.2021 und 19.07.2023  Die Stadt Stolberg befürwortet das Ziel, auf der versiegelten Fläche eine nachhaltige neue Nutzung zu ermöglichen, gerade auch einen Solarpark.  Die Belange der Kupferstadt Stolberg werden nicht beeinträchtigt. Die Planung ergänzt das bereits bestehende Angebot an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im angrenzenden Gewerbegebiet "Camp Astrid".	_	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.2	Die Stadt Stolberg bittet darum, die vorhandene Straße Glücksburg als Erschließungsstraße mit gradliniger Anbindung an die Königin-Astrid-Straße zu erhalten, um die Erreichbarkeit zum Gewerbegebiet "Camp Astrid" der Stadt Stolberg aus nördlicher Richtung zu gewährleisten. Sollte durch die Planung keine durchgehende Straße geschaffen werden, wird darum gebeten, die vorhandene Straße zumindest bis zur Gemeindegrenze von Stolberg zu erhalten. Dies dient auch den Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen, der Forstwirtschaft sowie für einen Autobahnanschluss im Bereich der Raststätte zur Entlastung anderer Strecken und Anschlussstellen. Die Stadt Stolberg verweist auf gemeinsam angestrebte regionale Entwicklungen (EUREGIO-Railport und Logistic Mobility Campus Stolberg, Gewerbeflächenpool östlich von Kinzweiler, Gewerbegebiet Flugplatz Merzbrück etc.).  Dies wäre zusätzlich ein niederschwelliger Schritt zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Solarparks in südlicher Richtung, nach Stolberg.	Es geht in der vorliegenden Planänderung um den geplanten Solarpark, dessen verkehrliche Erschließung selbst braucht nicht im Flächennutzungsplan geregelt zu werden. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Solarparks ist bei der Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen. Über die geplante Sonderbaufläche hinausgehende Anforderungen an das Straßennetz sind nicht Aufgabe dieser Planänderung. Dies muss losgelöst von dieser Flächennutzungsplanänderung eigenständig betrachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.3	Zusätzliche Anregung aus dem Schreiben vom 19.07.2023 In der Artenschutzprüfung wird eine Tabufläche mit einer Größe von 4.000 m² aufgeführt, die von den geplanten PV-Modulen freizuhalten ist. Es wird gefragt, wie die genannte Flächengröße zustande gekommen ist und wo die Tabufläche verortet werden soll. Die Tabufläche soll nicht die Straße Glücksburg beeinträchtigen.	Die Größe der Tabufläche mit 4.000 m² wurde vom Gutachter fest- gelegt. Der Flächennutzungsplan ist nicht das geeignete Instrument, um die Lage und Ausdehnung der Artenschutzmaßnahme für die Schlingnatter festzulegen, dies sprengt den Rahmen seiner Möglich- keiten. Die Festlegung der Lage der Tabufläche kann ohne Weiteres	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		auf die nachfolgende Ebene des Bebauungsplans verlagert werden. Zum Artenschutz siehe auch Punkt 7.5.	
7.	StädteRegion Aachen – Schreiben vom 26.05.2021 und 24.07.2023		
7.1	Stabstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa Die Änderung des Flächennutzungsplans wird von Seiten der Wirtschaftsförderung begrüßt. Das Ziel, über die Nutzung von bereits versiegelten Konversionsflächen die kommunale Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern, wird unterstützt.	Eine Stellungnahme der Stadt Stolberg zur Anbindung liegt vor, siehe Punkt 6.2.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird auf Bestrebungen der Stadt Stolberg hingewiesen, das Gewerbegebiet Camp Astrid an die BAB 4 anzubinden. Hierzu wird empfohlen, eine Stellungnahme der Stadt Stolberg einzuholen.		
7.2	Allgemeiner Gewässerschutz	_	Die Stellungnahme wird
	Es bestehen keine Bedenken. Detaillierte Regelungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzulegen.		zur Kenntnis genommen.
7.3	Immissionsschutz (Stellungnahme vom 24.07.2023)	_	Die Stellungnahme wird
	Die Belange des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.		zur Kenntnis genommen.
7.4	Bodenschutz und Altlasten Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. Die Planänderung betrifft die Altlastenfläche mit der Kataster-Nr. 5103/0307 –	Bodenuntersuchungen sind auf der nachfolgenden Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans zu veranlassen. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Gelände des ehemaligen belgischen "Camp Reine Astrid".	Eine Entsiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen, die Solaranlagen	
logischen Ingenieurbüros vom Ju Gewerbenutzung grundsätzlich n nierung bzw. Sicherung von Teil sorgenden bzw. zu verwertender	Der StädteRegion Aachen liegt eine Gefährdungsabschätzung eines hydrogeologischen Ingenieurbüros vom Juni 1999 vor. Demnach ist die Realisierung einer	sollen auf der versiegelten Fläche errichtet werden. Dadurch werden voraussichtlich nur geringe Eingriffe in den Boden erforderlich sein.	
	Gewerbenutzung grundsätzlich möglich. Für die Umsetzung ist allerdings die Sanierung bzw. Sicherung von Teilbereichen erforderlich. Der Umfang der zu entsorgenden bzw. zu verwertenden Boden- und Bauschuttmassen und andere Sicherungsmaßnahmen wurden in die Betrachtungen der Gefahrenermittlung nur	Die StädteRegion Aachen wird im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des B-Plan-Verfahrens weitere Maßnahmen erforderlich sind. Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.		
7.5	Natur und Landschaft Es bestehen keine Bedenken, wenn die in der Artenschutzuntersuchung aufgeführten Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt und umgesetzt werden, zusätzlich soll spätestens zur Aufstellung eines Bebauungsplans ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt und der StädteRegion Aachen vorgelegt werden. Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Eine Artenschutzprüfung (ASP) wurde erstellt. Im Ergebnis ist die Planung umsetzbar, wenn eine Fläche ("Tabufläche" ohne PV-Anlage) mit 4.000 m² im Plangebiet für die Schlingnatter realisiert wird und die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien stattfinden. Diese Maßnahmen können im Weiteren umgesetzt werden, so dass der Artenschutz der Planänderung nicht entgegensteht. Der Flächennutzungsplan kann aufgrund seines groben Maßstabs Artenschutzmaßnahmen nicht räumlich genau festlegen. Im Flächennutzungsplan können wegen seiner unverbindlichen Darstellung Artenschutzmaßnahmen auch nicht verbindlich sein, dies ist erst auf der Ebene des Bebauungsplans möglich. Artenschutzrechtliche Erfordernisse können deshalb regelmäßig erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans planungsrechtlich abgearbeitet werden. Deshalb werden beide Maßnahmen auf die Ebene des Bebauungsplans verlagert.  Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird der Landschaftspflegerische Begleitplan erstellt.  Die StädteRegion Aachen wird im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.6	Straßenbau und Radverkehr (Stellungnahme vom 24.07.2023) Es bestehen für den Aufgabenbereich der StädteRegion Aachen als Baulastträger und Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	_	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	NABU Kreisverband Aachen-Land – Mail vom 07.05.2021 und 30.06.2023		
8.1	Mail vom 07.05.2021  Der Stellungnehmer bittet um eine Betretungserlaubnis, um eine Stellungnahme abgeben zu können.	Die Anfrage wurde an die Eigentümerin der Fläche weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.2	Mail vom 30.06.2023  Der NABU hat keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Damit hat sich die Stellungnahme vom 07.05.2021 erübrigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Aachen – Mail vom 21.05.2021 und 20.07.2023		
9.1	Mail vom 21.05.2021 Es bestehen keine Bedenken. Die Belange der gewerblichen Wirtschaft werden nicht berührt bzw. hinreichend berücksichtigt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2	Mail vom 20.07.2023  Die IHK bedauert, dass die Idee einer gewerblichen Nutzung an dem Standort nicht weiterverfolgt wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt dazu eine sinnvolle Alternative dar.	Eine gewerbliche Entwicklung wird nicht weiterverfolgt. Die geplante Sonderbaufläche liegt innerhalb eines gesetzlich geschützten Waldes. Eine gewerbliche Nutzung wird unter anderem deshalb als wenig geeignet für die Fläche angesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Landwirtschaftskammer NRW – Mail vom 28.05.2021		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wenn im weiteren Planverfahren Kompensations- oder Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, wird vorgeschlagen, diese nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umzusetzen.	Ob durch den geplanten Solarpark Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich werden, kann erst auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geklärt werden. Eine Artenschutzprüfung wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass eine Fläche ("Tabufläche" ohne PV-Anlage) mit 4.000 m² im Plangebiet für die Schlingnatter realisiert werden soll. Diese Fläche wird ebenfalls im Bebauungsplanverfahren genau festgelegt. Zum Artenschutz siehe auch Punkt 7.5.  Von daher sieht die Änderung des Flächennutzungsplans selbst keine Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.	EBV GmbH – Schreiben vom 25.05.2021 und vom 21.06.2023		
	Das Plangebiet liegt außerhalb der Berechtsame der EBV GmbH.	Die Bezirksregierung Arnsberg wurde beteiligt, siehe Punkt 1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Auskünfte wird an die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Dortmund – verwiesen.		
12.	enwor GmbH - Schreiben vom 07.05.2021 und Mail vom 14.06.2023		
12.1	Schreiben vom 07.05.2021 In der Straße "Glücksburgweg" liegen eine Wassertransportleitung DN 800 sowie eine Wasserleitung DN 200 von enwor. Die Wasserleitungen sind durch den mit der Stadt Eschweiler bestehenden Konzessionsvertrag gesichert. Im späteren Bebauungsplanverfahren ist zu klären, ob die neue Nutzung den Schutzstreifen von 10 m (je 5m ab Rohrleitungsachse) der Wasserleitung DN 800 berührt.  Auszug der Anlage: Lageplan mit Trassenverlauf	Die Betroffenheit der Wasserleitungen inklusive des Schutzstreifens und ggf. mögliche Schutzmaßnahmen werden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans geklärt.  Enwor wird im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird darum gebeten, im Planverfahren weiterhin beteiligt zu werden und frühzeitig in die Planung eingebunden zu werden.		
12.2	Schreiben vom 14.06.2023 Es bestehen keine Bedenken zur Planänderung. Die Stellungnahme vom 07.05.2021 hat weiterhin Bestand.	Zur Stellungnahme vom 07.05.2021 siehe Punkt 12.1.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13.	Regionetz GmbH – Mail vom 02.07.2021 und 26.06.2023		
	Im Bereich des Plangebietes liegen Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Zur Klärung eines Netzverknüpfungspunktes bittet Regionetz um Kontaktaufnahme mit der Fachabteilung Dezentrale Einspeisung.	Die Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu sichern. Die Anbindung der geplanten PV-Anlage an das Stromnetz ist im weiteren Verfahren zu klären.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Leitungen dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und die im Schreiben dargestellten Schutzabstände und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Versorgungsanlagen sind zu beachten.	Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans.	
14.	Wasserverband Eifel-Rur – Mail vom 16.06.2021 und 17.07.2023		
	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Durch das Plangebiet verläuft kein Oberflächengewässer. Die Entwässerung ist im weiteren Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.	Die Entwässerung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan abgestimmt werden. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.